

Nationalrat

Frühjahrssession 2016

- 13.418 n Parlamentarische Initiative. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren**
(Fraktion GL)
- 13.419 n Parlamentarische Initiative. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren**
(Fraktion BD)
- 13.420 n Parlamentarische Initiative. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren**
(Fraktion G)
- 13.421 n Parlamentarische Initiative. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren**
(Fraktion S)
- 13.422 n Parlamentarische Initiative. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren**
(Fiala)

Geltendes Recht**Entwurf der Staatspolitischen
Kommission des Nationalrates**

vom 5. November 2015

**Stellungnahme
des Bundesrates**

vom 18. Dezember 2015

**Anträge der Staatspolitischen
Kommission des Nationalrates**vom 5. November 2015 und
vom 5. Februar 2016**Mehrheit***Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf der Kommission, wo
nichts vermerkt ist***Minderheit** (Amaudruz, Brand,
Fehr Hans, Graber Jean-Pierre,
Joder, Pantani, Pfister Gerhard,
Rutz Gregor)*Nichteintreten***1****Bundesbeschluss
über die erleichterte
Einbürgerung von
Ausländerinnen und
Ausländern in eingetragener
Partnerschaft mit Schweizer
Staatsangehörigen**

vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in den Bericht der
Staatspolitischen Kommission
des Nationalrates vom 5.
November 2015¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom 18. Dezember
2015²*beschliesst:*¹ BBl 2016 27² BBl 2016 43

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates		
	I	I	I		
	Die Bundesverfassung ³ wird wie folgt geändert:				
Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte	<i>Art. 38 Abs. 1 und 2</i>	<i>Art. 38</i>	<i>Art. 38</i>	Mehrheit	Minderheit I (Campell, Amarelle, Barrile, Flach, Glättli, Masshardt, Piller Carrard, Wermuth)
					Minderheit II (Barrile, Amarelle, Campell, Flach, Glättli, Masshardt, Piller Carard, Wermuth)
¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürger- rechte durch Abstam- mung, Heirat und Adopti- on. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wie- dereinbürgerung.	¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürger- rechte durch Abstammung, Heirat, Eintragung der Partnerschaft und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus ande- ren Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.	¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürger- rechte aufgrund von Zivilstandsbeziehungen, wie die Abstammung, die Heirat und die Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wie- dereinbürgerung.	¹ <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürger- rechte aufgrund von Zivilstandsbeziehungen, wie die Abstammung, die Heirat, die Eintragung der Partnerschaft und die Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wie- dereinbürgerung.	¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>
² Er erlässt Mindestvor- schriften über die Einbür- gerung von Ausländerin- nen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.	² Er legt Grundsätze fest über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.				
³ Er erleichtert die Ein- bürgerung staatenloser Kinder.					
	II				
	Dieser Beschluss unter- steht der Abstimmung des Volkes und der Stände.				

Geltendes Recht**Entwurf der Staatspolitischen
Kommission des Nationalrates**

vom 5. November 2015

**Stellungnahme
des Bundesrates**

vom 18. Dezember 2015

**Anträge der Staatspolitischen
Kommission des Nationalrates**vom 5. November 2015 und
vom 5. Februar 2016**Mehrheit****Minderheit** (Amaudruz, Brand,
Fehr Hans, Graber Jean-Pierre,
Joder, Pantani, Pfister Gerhard,
Rutz Gregor)*Zustimmung zum Entwurf
der Kommission**Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf der Kommission**Nichteintreten*

2

**Bundesgesetz
über das Schweizer
Bürgerrecht
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)
(Gleichstellung der eingetra-
genen Partnerschaft
und der Ehe im
Einbürgerungsverfahren)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 38 Absatz 1
der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in den Bericht der
Staatspolitischen Kommission
des Nationalrates vom 5.
November 2015²
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom 18. Dezember
2015³*beschliesst:*

1 SR 101
2 BBl 2016 27
3 BBl 2016 43

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Kommission
des Nationalrates****I**

(Fassung gemäss Änderung vom 20.06.2014, siehe BBl 2014 5133; noch nicht in Kraft getreten:

Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

¹ Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

² Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Art. 21 Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin

¹ Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er:

- a. seit drei Jahren in ehelicher Gemein-

Das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 10

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 5

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Kommission
des Nationalrates**

schaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
 b. sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch auch stellen, wenn sie oder er:

- a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Ein Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch dann stellen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

⁴ Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.)

⁵ Die Absätze 1–4 gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Kommission
des Nationalrates****II**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom ...⁵ über die erleichterte Einbürgerung von Personen in eingetragener Partnerschaft durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.